

Satzung der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Kaarst - Mitte

Präambel

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Kaarst - Mitte verfolgt in erster Linie eine Aufwertung eines räumlich begrenzten Bereichs in der Kaarster Mitte. Der Verein will den Bestand in der Kaarster Mitte rund um den Neumarkt nachhaltig fördern. Dieses soll insbesondere durch die Führung eines partnerschaftlichen und bürgerorientierten Dialoges mit der Stadt Kaarst und unter Einbeziehung der Aspekte der Stadtentwicklung und der Wirtschaftsförderung für den Bereich rund um den Kaarster Neumarkt geschehen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ISG (Immobilien- und Standortgemeinschaft) Kaarst - Mitte, im folgenden Verein genannt¹.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Kaarst.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, in Zusammenarbeit aller am Wohle der Kaarster Mitte interessierter Kräfte durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft, die Lebensqualität und die Besucherfrequenz dieses innerstädtischen Bereiches rund um den Neumarkt mit Rathausarkaden sowie des Maubiscenters (in Anlage 1 der schwarz umrandete Bereich) zu erhalten und nachhaltig zu fördern.

Der Verein fördert die ganzheitliche Weiterentwicklung dieses innerstädtischen Bereiches. Er unterstützt und beteiligt sich an der Kommunikation und Kooperation zwischen allen Handlungsträgern (lokale Grundeigentümer, lokale Gewerbetreibende und Freiberufler, der Stadt Kaarst, Verbänden und Vereinen). Er entwickelt Strategien zur Steigerung der Attraktivität dieses innerstädtischen Bereichs für die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer, Gewerbetreibenden und Freiberufler sowie für Gäste und Besucher mit.

Zweck des Vereins ist daneben die Errichtung einer gemeinsamen Plattform der in dem in Anlage 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereich des ISG-Gebietes ansässigen Immobilien-

¹ Soweit personenbezogene Begriffe nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

eigentümer und Immobiliennutzer. Ziel ist es dabei, eigene Interessen auf kommunaler Ebene sachkundig zu vertreten, auf diesbezügliche Entscheidungen der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in Kaarst Einfluss zu nehmen und den Wert des in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten ISG-Gebietes als Arbeits-, Wohn-, Kultur- und Einkaufsstadt anzuheben.

2. Ziele sind dabei insbesondere:

- Initiierung, Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Attraktivität der Stadtmitte von Kaarst;
- die Entwicklung von standortbezogenen Marketingkonzepten;
- Imagefördernde Maßnahmen, z.B. die Organisation von Veranstaltungen und Events;
- Beratung von städtischen Gremien und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung unter Einbindung externe Fachleute;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Schaffung einer Plattform und eines Rahmens für eine zielgruppenorientierte partnerschaftliche Zusammenarbeit der relevanten Handlungsträger.

3. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist mit Fördermitteln, die von dem Verein vereinnahmt wurden, nach Maßgabe der Festsetzungen des der Förderung zugrunde liegenden Zuwendungsbescheids zu verfahren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, soweit sie (Teil-) Eigentümerin oder Erbbauberechtigte (nachfolgend vereinfacht: „Eigentümer“) von einem oder mehreren Grundstücken in dem in Anlage 1 bezeichneten ISG-Gebiet ist.

Ordentliches Vereinsmitglied kann auch jede juristische oder natürliche Person werden, soweit sie in dem in Anlage 1 bezeichneten Gebiet ein Gewerbe mit einer oder mehreren Niederlassungen betreiben oder freiberuflich tätig (nachfolgend Nutzer genannt) sind.

Ausgenommen ist die Stadt Kaarst, soweit sie in dem in Anlage 1 bezeichneten Gebiet Eigentum unterhält oder in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft Aufgaben wahrnimmt oder Leistungen erbringt.

Teileigentümer oder Nießbrauchsberechtigte von ausschließlich zu Wohnzwecken selbst genutzten oder zu solchen Zwecken vermieteten Einheiten können kein ordentliches und damit stimmberechtigtes Mitglied werden.

2. Betreibt ein Eigentümer in seinem Objekt selbst ein Gewerbe oder erbringt er dort selbst eine freiberufliche Tätigkeit, so kann er nur in beiden Funktionen (als Eigentümer und als Nutzer) die Mitgliedschaft erwerben.
3. Andere Personen, auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Dies gilt vor allem auch für die Mitglieder in Zone 6. Sie unterstützen den Verein durch die Förderung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Die Fördermitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht, soweit hierdurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. § 7 Abs. 3 der Satzung findet sinngemäß Anwendung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den bzw. Beitritt zu dem Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung und verpflichtet sich, die Satzungsbestimmungen einschließlich der Beitragsordnung und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
2. Ein ordentliches Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt einer Änderung der für seine Stimmrechte und Beitragspflichten maßgeblichen Verhältnisse dem Verein umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für eine Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Größe oder der Art der Nutzung der Nutzflächen. Einer Änderung der Eigentumsverhältnisse stehen die Fälle einer Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge gleich.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Vereinssatzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 haben Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Den Mitgliedern steht ein Vorschlags- und Beschwerderecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - endgültige Geschäftsaufgabe eines Nutzers
 - Eigentumsaufgabe eines Eigentümers
 - Tod (natürliche Person)
 - Einleitung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Nutzers oder
 - Sitz- oder Firmenverlagerung in ein außerhalb des in Anlage 1 bezeichneten Gebiets.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sowie der Wegfall der Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
4. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes und eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Verpflichtungen des Mitgliedes zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder anteiliger Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen des Mitgliedes ist gemäss § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderumlagen

Von den Mitgliedern können zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen neben dem Jahresbeitrag weitere Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12),
- die Mitgliederversammlung (§ 11),

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung (Plenum)

1. Die Mitgliederversammlung tagt einmal Mal pro Jahr.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von einem Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen,
- Entscheidung über eine Veränderung des Satzungsgebietes,
- Beschlussfassung über und Änderung der Beitragsordnung,
- Beschluss über Festsetzung und Höhe einer Sonderumlage.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einberufung der Mitgliederversammlung auch mittels E-Mail und Telefax ist zulässig.

4. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu ergänzen.

5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Kassierer in dieser Reihenfolge geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend sind, die insgesamt über mehr als 30 % der Stimmen verfügen.

8. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder im ISG-Gebiet (Zonen 1-5).

Bei der Mitgliedergruppe der Nutzer berechnet und bestimmt sich das Stimmenpaket wie folgt:

- Bei den Nutzern basiert die Größe dieses Stimmenpaketes auf der Größe der Nutzfläche in m² ihres jeweiligen Betriebes im Satzungsgebiet. Die Größe dieses Stimmenpakets basiert auf der Formel:

„m² Nutzfläche – Wurzel aus m² Nutzfläche * Faktor“.

Der Faktor errechnet sich dabei wie folgt:

„(0,35 + m² Nutzfläche / 20 * 0,35) / 10“.

- Verfügt ein Mitglied über mehrere Betriebe, so besitzt es auch mehrere Stimmenpakete.

Die Gewichtung der Stimmen erfolgt dabei nicht linear zur Größe der eigenen Nutzfläche, sondern degressiv zu ihr. So bedeutet eine Nutzfläche von

100 m ²	8 Nutzerstimmen,
200 m ²	15 Nutzerstimmen,
400 m ²	25 Nutzerstimmen und
1000 m ²	44 Nutzerstimmen.

Bei der Mitgliedergruppe der Eigentümer berechnet und bestimmt sich das Stimmenpaket wie folgt:

Die Größe des Stimmenpaketes der Eigentümer basiert auf der Summe der Stimmenpakete der in ihrem Eigentumsobjekt ansässigen Nutzer. Verfügt ein Mitglied über mehrere Eigentumsobjekte, so besitzt es auch mehrere Stimmenpakete. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erhält ein Eigentümer für sein bzw. jedes einzelne seiner Eigentumsobjekte ein Stimmenpaket in Höhe von mindestens 30% der potentiellen Stimmenpakete seiner im jeweiligen Eigentumsobjekt ansässigen Nutzer. Wenn und soweit Nutzer aus dem jeweiligen Eigentumsobjekt aktive Mitglieder des Vereins sind, erhöht sich dadurch das Stimmenpaket um 70% des Stimmenpaketes dieses bzw. dieser Nutzer-Mitglieder.

Errechnete Stimmzahlen werden auf volle bzw. ganze Stimmen auf (ab 0,5) oder abgerundet (unter 0,5).

- Ein Mitglied kann Stimmrechte haben bzw. (ein) Stimmenpaket(e) besitzen sowohl als Eigentümer wie auch als Nutzer (siehe auch § 5 Abs. 2) Verfügt ein Mitglied alleine über mehrere Stimmenpakete, kann es sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort, Datum, Zeit der Mitgliederversammlung
- die Angabe, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gehandelt hat
- die Person des Versammlungsleiters
- die Anzahl der anwesenden und vertretenen (ordentlichen) Mitglieder
- die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung

- die Tagesordnung
- die zur Abstimmung gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
- die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Dieses ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vorstandsmitgliedern, und zwar:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und

und bis zu 4 weiteren Beisitzern. Ein Beisitzer soll der Bürgermeister der Stadt Kaarst sein. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Mitglieder zu berufen.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. In Vorstandsämter können nur ordentliche Mitglieder, neben den geborenen Mitgliedern seitens der Stadt Kaarst, berufen werden.

3. Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand leitet den Verein.

4. Der Vorstand ist zuständig vor allem für:

- die Vorbereitung und die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und alle anderen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen Geschäftsführer bestellen und sonstige Mitarbeiter einstellen. Aufgaben und Umfang werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Insbesondere kann dem Geschäftsführer die Leitung einer Geschäftsstelle des Vereins zugewiesen werden.

6. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

8. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliedsversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich

eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hat die folgenden Eintragungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und
- die Abstimmungsergebnisse.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Die Aufgaben des Vorstandes können sich aus einer Geschäftsordnung ergeben.
2. Soweit sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben will, ist diese der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen. Spätere Änderungen der Geschäftsordnung, welche lediglich einen organisatorischen oder formellen Hintergrund zum Anlass der Änderung haben, kann der Vorstand auch ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder gestellt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Ein Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Kassenprüfer muss das Rechnungswesen des Vereins (Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege) mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch vor Durchführung der Mitgliederversammlung prüfen und dieser Bericht erstatten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme den Rechnungsprüfern vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, unter Voranmeldung jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins; Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein restliches Vermögen an die Stadt Kaarst, die es dem Zweck des § 3 der Satzung entsprechend verwendet.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Neuss.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom 19.04.2005 in Kaarst beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.06.2014 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kaarst, den 25.06.2014

Unterschrift des Vorstands:

